

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Biermälzereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgenossen

Bezugspreis erscheint wöchentlich am Samstagabend
vierjährlich 2,10 Mark, unter Postkonto 2,70 Mark
eingetragen in die Postabrechnungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Schöneberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 7, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Brauerei Paul Singer & Co., Berlin S. 7.

Abonnementpreis:
Geschäftskunden füllen die rechteckige Kolonialzelle 40 Pfennig.
Schlüssel für Inserate: Montag nach 8 Uhr.

Das Wirtschaftsjahr 1914.

III. (Schrift)

Die Brotkrisse und ihre Wirkungen.

Durch die unzweckmäßige Festsetzung eines Höchstpreises nur für Gerste im Gewicht bis zu 68 Kilogramm das Seftolter wurde der Preis des Höchstpreises vollkommen illustatisch gemacht. Die Produzenten und Händler vermischten ihre leichten Gerste mit schwereren Erzeugnissen, bis die Summe über 68 Kilogramm pro Seftolter wog und verkaufte sie dann zu Brotkrisse, die Ende November auf über 300 Pf. gestiegen waren. Sieh sich ein solcher Weg nicht einzuladen, brachten die Leidigenbenutzer ihre Kraft zur Schrotmühle und versuchten dann den Getreidekrot, für den gleichfalls keine Brotkrisse angeboten waren, zu Spekulationspreisen. Leichter Gerste im Gewicht bis zu 68 Kilogramm verhältnismäßig billiger vom Markt, die Brauereien nutzten sich beim Eintritt mit den Viehherstellern um die Preise abzulegen. Der Erfolg davon war, daß die Brauerei ihre Gerste zu hohen Preisen abgaben und trotz des am 28. Oktober festgelegten Futterungerverbots von Roggen diese wichtige Brüderkraft dem Vieh geben und vom Markt zurückhielten. Schon darum, daß das Roggenfutterungerverbot ein einziges Jahr nach Kriegsausbruch kam, gingen der deutschen Bevölkerung noch sachverständiger Schätzungen zufolge eine Million Tonnen Roggen durch die Futterung aus dem Vieh verloren. Die Regierung, welche zweitens mit ihren deutlichen Höchstpreisen für Roggen nachbleibenden Gerstenpreisen erzielen wollte, daß die Verzerrung des Roggens zur Futterung unterbliebe, hoffte durch die Versetzung der Kreisgrenze für Gerste von über 68 Kilogramm Naturalgericht im Seftolter selbst um den Erfolg ihrer Pläne gekrönt.

Aber auch mit ihren Befehlschriften zur Streichung der Borräte, die sie gleichfalls am 28. Oktober 1914 zuerst erließ, mußte sie Misere erleiden. Sie hatte bestimmt, daß ab 4. November der Roggen bis zu 72 Proz. Weizen bis zu 75 Proz. ausgemahlen werden müsse. Ferner sollte ab 4. November allein Weizenkrot mindestens 10 Proz. Roggenmehl zugesetzt werden. Die Biermälzereien wurden auf 60 Proz. ihres Normalstandes beschränkt. Roggenkrot waren mindestens 5 Proz. Kartoffelstärke beschränkt. Bei Hinzufügung von mehr als 5 bis 20 Proz. Kartoffelstärken mußte das Brot den Stempel K (Kriegsbrot) tragen, bei noch größeren Zusammensetzungen der Kartoffelstärke angegeben sein. Nun rütteten aber die Kartoffeln und ihre Brüderkrate, die für sie erst Ende November Höchstpreise festgesetzt wurden, nach Kriegsausbruch andauernd im Preise. Und das, obwohl die Erde, jährlich 47 Millionen Tonnen weitaus genugt, um allen Bedarf des laufenden Erntedurchschnitts zu decken! Ende Oktober kostete durch den ungewöhnlichen Anstieg der Spezialitäten Seftolterkrot, das hauptsächlich für die Bevölkerung zum Roggenkrot in Betracht kommt, 30 Pf. und mehr pro 100 Kilogramm, was also kaum billiger als Roggenkrot während es zur gleichen Zeit nur etwa 21 bis 23 Pf. pro 100 Kilogramm erbrachte. Gewöhnliches Kartoffelmehl hatte Ende Oktober einen Preis von 28 bis 29,5 Pf. Dafür war aber jeder Anteil, mit der Brot, deren die Brotzulassungen überlaufen blieben, nur nach den Bestimmungen der Bundesstaatsverordnung zu folgen, weggefallen. Sie verwundten sich ja hierdurch ihre Selbstkosten fast höchststellen, vielleicht mit Roggenmehl wie sonst um nur je die Kundmachte festzuhalten, die anfangs mit dem mit Kartoffel vermengten Roggenkrot nicht sehr zufrieden war. Sie hatten es mit ihrem Tun um so leichter, als die Behörden nicht durch jurierte Kontrolle für die Einhaltung ihrer Bestimmungen sorgen konnten. Und doch hätte zu diesem Zweck eine einfache Verordnung der Röte zur Führung genauer Rechnungs- und Buchführungen genügt! Aber die Schreibkunst an der Kriegsverteilung der Bundesstaatsvorrichtungen vom 28. Oktober — die zweitelles durchnaus notwendig waren, um genügende Roggen- und Weizenmengen während des Krieges zur Verfügung zu haben —

trug doch das verspätete Kommen der Kartoffelhöchstpreise. Eine Trockenfertigkettwerke, eine Firma gegründet unter Staatsantrag, die den gesuchten Vertrieb von Kartoffelstärken in Deutschland übernehmen sollte, war zwar schon am 5. November 1914 gegründet worden. Sie sollte darauf achten, daß die zur Brotpreparation benötigten Kartoffelerzeugnisse nur in bester Güte hergestellt würden und daß die Preise hierfür nicht allzu sehr steigen. Aber mangels der Höchstpreise hatte die Spezialisation es in der Hand, die Kartoffelpreise bis zu 70 Proz. über den normalen Stand emporzuheben. Mit dem Erfolge, daß, als endlich Ende November Kartoffelhöchstpreise erlassen wurden, die Regierung die Höchstpreise viel zu hoch eingeschätzt.

Dass die Mehlpreise so hoch steigen könnten, hatte keinen Grund zum Zeil auch in dem mangelnden Angebot während der letzten Monate des Jahres. Die Regierung hatte nämlich für die Getreidehöchstpreise Rücklage festgelegt, die im Betrage von 1,50 Pf. an jedem 1. und 15. der Monate 1915 gezahlt werden sollten. Da aber nach jahresständiger Schätzung die Lagerungskosten pro Monat im Höchstpreis etwa 2 Pf. anzunehmen, vielen Landwirten, die über leere Schuppen verfügen, aber überhaupt keine besonderen Lagerkosten entführen, so fielen die Getreidebedürfer ihre Borräte bis ins neue Jahr zurück, um sich die Ertragsröße der Rücklage nicht entgehen zu lassen. Zu Erteilungen rezipierter Borräte, wie sie in der Verordnung vom 28. Oktober zugelassen waren, ist es wohl nur in ganz beschränktem Umfang, besonders bei Viehherstellern, gekommen. Woher sollte die Regierung auch wissen wo die Borräte lagerten, da sie ja nicht den offiziellen Annahmestand einführte? Und doch wäre es sehr leicht gewesen, sich über die Borräte zu verschaffen, indem die Besitzer gespürt wurden, genaue Kenntnis über die Lager, deren Abgang und Zugang, zu führen.

Die Unzulänglichkeit der Verordnungen vom 28. Oktober, die sich, wie gezeigt, sofort nach ihrem Zutrittsschreiben am 4. November herausstellte, zwang die Regierung, sie am 19. Dezember teils umzutunzen, teils gründlich zu revidieren. Der Rückzug für das höhere Naturgewicht beim Weizen und Roggen fiel fort. Die Gerste wurde in allen Ländereien im Kreis dem Roggen gleichgestellt, also vereinigt; ferner ein Höchstpreis für Getreidekrot festgelegt, der um 10 Proz. über den Getreidehöchstpreisen der verschiedenen Gegendern steht. Getreidekrot blieb vom Kreis frei. Gerste und Getreidekrot in Mengen von unter 3 Tonnen gleichfalls. Der Getreidekrot erhält eine Erhöhung von 2 Pf., damit fallen aber die Rücklagen ab 1. Januar 1915 fort. Ferner wurden besondere Bestimmungen über die zulässige Höhe der Brotzulassungen — mittels deren durch die Borräte überzutragen wurden, indem die Händler bis zu 1 Pf. pro Kauf Leibgebühr verlorenen —, über Altersbestimmungen, das Schrot von Gerste und Roggen getroffen. Der Ausnahmestand wurde mit Gefang ab 11. Januar auf 52 Proz. für Roggen, auf 50 Proz. für Weizen erhöht; ferner verordnet, daß für Südwärts ein besonderes Getreidezulassungsmahl in einer Gesamtmenge von 10 Proz. des in den Handel gelangenden Mehl hergestellt werden darf. Getreidekrot muss in Zukunft mindestens 30 Proz. Roggenmehl enthalten, außerdem dürfen noch bis zu 20 Proz. Kartoffelstärke hinzugefügt werden. Roggenkrot muss auf 50 Teile mindestens 10 Teile Kartoffelstärke enthalten. Von verarbeiteten oder gebackenen Kartoffeln dürfen jedoch bis zu 30 Proz. zugesetzt werden. Bei größeren Verzerrungen ist das Brot mit dem K-Stempel zu kennzeichnen. Die Weizenzulassungen müssen in den Mühlen hergestellt werden. Weizenzulassungen Weizen und Roggen darf in feinem Nolle mehr zur Brotzulassung verwendet werden, auch nicht in Mischungen mit anderem Futter.

Die Veröffentlichungen der Streichungsvorrichtungen zur Streichung der Getreidearten haben trotz aller Einschränkungen wenig Erfolg gehabt und bereits am 5. Januar zum eine neue Verordnung mit dem Verbote der Postarbeit in Bäckereien herauf, deren

Betrieb vorher 12 Nachstunden ruhen darf. Weizenkrot dürfen in Zukunft nur höchstens 100 Gramm wiegen, Roggenkrot im Gewicht von über 50 Gramm erst 24 Stunden nach Beendigung des Backprozesses abgegeben werden, weil erhaltungsgemäß von frischem Brot mehr als von altem verzehrt wird.

Auch diese neuen Verordnungen haben schon manche Missstände gezeitigt. So z. B. infolge der Höchstpreisbefreiung der Gerste- und Gerstenflockenwaren im Gewicht von unter 3 Tonnen. Die Folge davon ist, daß größere Boxen von Gerste überhaupt nicht gehandelt werden. Wer 21 Tonnen braucht, muß sich neunmal 3 Tonnen bestellen und weit höhere als die Höchstpreise dafür zahlen!

Um die Streichung der Borräte auch noch auf andere Weise zu ermöglichen, ist Ende Dezember eine „Kriegsgetreide-G. m. b. H.“ gegründet worden. Sie hat die Aufgabe große Mengen von Getreide zu erwerben und für den Verbrauch in den letzten Monaten des Erntejahrs 1914/15 aufzuhaben. Die Gesellschaft ist mit dem Rechte der Einführung ausgestattet: Borräte, die sie erfordert, sind an sie abzuführen, selbst wenn der Besitzer schon anderweitig darüber verfügt hätte. Durch die Trockenfertigkettwerke ist mit dem Ende der Erntezeit gerechnet. Borräte, die sie erfordert, sind an sie abzuführen, selbst wenn der Besitzer schon anderweitig darüber verfügt hätte. Durch die Trockenfertigkettwerke ist mit dem Ende der Erntezeit gerechnet. Borräte, die sie erfordert, sind an sie abzuführen, selbst nach dem 15. Mai mit dem Verlust ihrer Borräte beginnt.

Ende November, als die Preise für die besten Spezialsorten bereits auf eine Höhe von 3,50 bis 3,75 Pf. pro Zentner getrieben waren, erfolgte endlich mit Gefang ab 28. November 1914 die Festsetzung von Höchstpreisen für alle Sorten. Sie dienten vorher pro Zentner fast 20 Pf. ansonsten, vielen Landwirten, die über leere Schuppen verfügen, aber überhaupt keine besonderen Lagerkosten entführen, so hielt die Getreidebedürfer ihre Borräte bis ins neue Jahr zurück, um sich die Ertragsröße der Rücklage nicht entgehen zu lassen. Zu Erteilungen rezipierter Borräte, wie sie in der Verordnung vom 28. Oktober zugelassen waren, ist es wohl nur in ganz beschränktem Umfang, besonders bei Viehherstellern, gekommen. Woher sollte die Regierung auch wissen wo die Borräte lagerten, da sie ja nicht den offiziellen Annahmestand einführte? Und doch wäre es sehr leicht gewesen, sich über die Borräte zu verschaffen, indem die Besitzer gespürt wurden, genaue Kenntnis über die Lager, deren Abgang und Zugang, zu führen.

Erhöht ist noch, daß im Verlauf der Kriegszzeit auch noch die Festsetzung von Höchstpreisen für eine Reihe wichtiger Waren erfolgte, so z. B. für Schafe, Hammel, Antimon, Kifid und Erzeugnisse daraus. Auch hier erfolgte das Einführen der Regierung viel zu spät, so daß sie zum Teil Höchstpreise teilweise zuerst, die um über 50 Proz. über den normalen hervorragen. Auch für Wolle und Sollmaren wurden, soweit es sich um Heereslieferungen handelt, Höchstpreise bestimmt. Für eine Reihe anderer Artikel werden wahrscheinlich noch über kurz oder lang Höchstpreise festgesetzt werden müssen.

Lebhaft weisen die Höchstpreise Mängel und Lücken auf, die ihren Zweck behindern. Und sie können erst dann wirksam zur Gefahr werden, wenn die Regierung energisch aufsetzt, um die Interessen des Volkes vor den Spekulanten zu schützen.

Nachdem vorliegendes geschrieben, sind durch die Preislogistiken von Brotkorn und Mehl weitere Maßnahmen zur Sicherung der Brotversorgung getroffen, was auch noch ungünstig, aber sicherlich durchgreifender als bisher. Darüber in nächster Nummer.

Die „Ankündigung“ des wirtschaftlichen Boykotts ist nicht strosbar.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. Dezember 1914.

Nachdem das Reichsgericht bereits früher entschieden hat, daß die Androhung des Boykotts als Befreiung von Postarbeiten ein strosbarer Erreignis-

sehen zu können. Durch die einheitliche Organisation wurden diese Versuche abgewehrt. Zur Schlichtung solcher Differenzen machten sich 30 Verhandlungen mit den Arbeitgebern nötig. Infolge der Höchstpreise und der Zusätzliche, welche am 1. Januar 1915 in Kraft treten sollten, verfügte die Zufuhr von Getreide und weiteren deshalb die Hildesheimer Bäckereiwerke den Betrieb stilllegen. Durch Eintritten unserer Organisation und Eingaben an das Generalkommando und das Ministerium wurde dieses verhindert und für Zufuhr von Getreide gesorgt. — Die Einnahme für die Hauptfasse betrug 10.580,40 Pf., die Ausgabe am Orte 7.512,55 Pf. An die Hauptfasse konnte der Betrag von 2.674,45 gefordert werden. Nach Abzug der Kollegien, welche im Feine stehen, ist eine Mitgliederzahl von 451 vorhanden. Die Hauptfasse hatte mit dem Beifall vom vorigen Jahre eine Einnahme von 9.888,42 Pf. zu verzeichnen. Nach einer Jahresausgabe von 4.462,01 verblieb ein Bestand von 5.426,41 Pf. Die Vorstandsmitglieder wurden alle wiedergewählt und für Einberufung Erklärungen vorgenommen. Eine kurze Debatte erfolgte noch über das neue Statut, worauf die gut besuchte Versammlung geschlossen wurde.

Heidmühle. Am 17. Januar fand unsere Generalversammlung statt. Der Vorsitzende gab den Jahresbericht und bemerkte hierbei, daß das Jahr 1914 für uns ein ruhiges zu nennen wäre, wenn nicht der Krieg mit seinen Schrecken ausgebrochen und uns 16 Kollegen entzogen hätte. Von den Kollegen sind 12 verheiratet. Bis jetzt ist erfreulicherweise noch keiner verwundet. Bedauerlich ist es, daß es noch Kollegen unter uns gibt, die sich sträuben, den 5-Pf.-Zulabourtag zu bezahlen, und zwar infolge einer Kampfschäden Gegenaktion, betrieben durch einen, der früher der Zahlstellenverwaltung angehörte. Diese Querstreiter schädigen die Organisation und mißt dem Betreffenden das Handwerk gründlich gelegt werden.

Magdeburg. Die gut besuchte Generalversammlung am Sonntag, 17. Januar, einte zunächst das Auditorium des verstorbenen Hauptvorstandes Engel sowie der sieben im Felde gefallenen Verbandskollegen in der feierlichen Weise. Den Jahresbericht gab Kollege Engel. Zum ersten zu entnehmen, daß vor allem der Krieg die Weiterentwicklung der Zahlstelle die sehr gut eingeleitet hatte, gehemmt habe. Nachzu die Hälfte der Verbandskollegen sei bis jetzt eingezogen. Die Erfolge, die wir zu Beginn des Jahres zu verzeichnen haben, stehen denen der vorhergehenden nicht nach. Die Einnahmen und Ausgaben der Hauptfasse belaufen sich auf 9.820 Pf., wovon allein an Unterhalbungen 6.797 Pf. bezahlt wurden. Die den Frauen und Kindern der Kriegsteilnehmer verschaffte Wehrmachtsunterstützung, welche rund 2.000 Pf. betrug, hat die allgemeine Erneuerung unserer Kollegen im Felde gefunden, was durch zahlreiche Dankesbriefe bestätigt wurde. Die Hauptausgabe der dahintergebliebenen Kollegen sei, die Organisation auch in dieser schweren Zeit hochzuhalten, damit sie nach dem Krieg in alter Weise der Kollegenfamilien dienen kann. Von der Neuwahl wurde Abstand genommen; es wurden nur die freigewordenen Posten besetzt.

Nabeberg. Unsere am 16. Januar stattgefundene Generalversammlung litt sehr infolge der Kriegsschäden. Da fast die Hälfte der Kollegen im Felde steht, so die Versammlung ziemlich leer aus. Berichterstattung wurde dies noch durch die Interessentlosigkeit eines Teiles unserer Kollegen, höchstens Vorsitzender und Kassierer den „Festescheit“ gegeben, wurde der Vorstand ergänzt. Nach einem Schlußwort des Vorsitzenden und Verleistung verschiedener Freiwilligkeiten und Fertigkeiten wurde die Versammlung geschlossen mit der Versicherung, den im Felde stehenden Kollegen das schwerste zu erhalten.

Nossau. An Stelle des alle Jahre um diese Zeit stattfindenden Stiftungsfestes wurde in diesem Jahre am 22. Januar eine Versammlung für unsere Verbandskollegen abgehalten, in der Bezirkstelle Lütz einen Vertrag über „Die Aufgaben des Verbandes während des Krieges“ hielt. In seinen Ausführungen hob er insbesondere hervor, daß manche Arbeitgeber die gegenwärtigen Kriegssituationen begleiteten, den Kollegen Berücksichtigungen aufzubringen. Durch Setzung des Präsidiums des Deutschen Gewerbeverbands, Kartellverträge und Vereinbarungen auch während der Kriegszeit als bindend zu betrachten, liegen bereits viele von Beschlüssen vor. In einem Falle, wo eine gute Organisation vorhanden sei, habe die Versammlung abgewehrt werden können und mußte die Gewerkschaftsleitung alle Kollegen und 300 Pf. zu wenig gezahlten Zulabour bezahlen. Dagegen habe in einem anderen Falle, wo die Organisation mangelhaft sei, bis jetzt die eingehaltene Verschärfung noch nicht befehligt werden können. Diese beiden Fälle seien, die nicht einzeln dastehen, jedoch, daß in den gegenwärtigen Zuständen eine gute Organisation besonders notwendig ist. Außerdem unterzog das weitere die Beschlüsse des Verbandsrates einer eingehenden Erläuterung, dabei herausgehend, daß zunächst eine Verbesserung der Unterstützungsweise in Fällen von Arbeitslosigkeit und Eltern sowie auch eine Führung der Sozialabteilung unbedingt notwendig gewesen sei und dieses nur durch eine Regulierung der Beiträge erreicht werden könne. Die Versammlung, an der auch viele Frauen der Kollegen teilgenommen hatten, gab ihre Zustimmung durch folgender Resolution ausdrücklich: „Die heutige Versammlung der Bäcker- und Konditoreiarbeiter und verwandter Betriebskollegen erfaßt an, daß die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse mehr als je eine gute Organisation benötigen. Unter Berücksichtigung dieses Maßnahmes geloben die Versammelten, mit demselben Eifer wie den bisherigen ihrer Organisation sowie auch für die heutige Fortentwicklung ihrer Mitglieder zu wirken. Sie bejubeln erfreut über die Versammelten in dem neuen Zustand des Friedens, daß der Verband sich zur Erfüllung einer Aufgabe verpflichtet habe und können deshalb den getroffenen Beschlüssen entschauliches sein.“

Unter das gleiche Thema sprach Kollege Lutz in der Versammlungen der Bäckereiwaren, Lübz, Wismar, Schwerin, Güstrow und Lüneburg e. C. Hierüber wurde die gleiche Resolution angenommen.

Feststellungen. Die heutige Sitzungsschäden traten am 16. Januar die zwölftägige Gewerbeversammlung ab, die letzter blieb mit 5 Stimmen bestimmt. Zum halben Pf. stiegen die Zahlstelle der Kollegen in einer so kritischen Zeit den Zulabour-

versammlung nicht finden können. Der kassierer förmte die Abrechnung vom 4. Quartal und die Jahresabrechnung. Die Jahresentnahmen betragen 12.333 Pf., die Ausgaben 8.533,18 Pf. Die Hauptfasse hat 420,52 Pf. erhalten. Es sei auch darauf hingewiesen, daß unsere Zahlstelle zur Wehrmachtsunterstützung der Kriegsteilnehmer 190 Pf. aus der Hauptfasse erhalten hat. Hierauf gab Kollege Hauser den Tätigkeitsbericht. Im Mai wurde in Spandingen in zwei Brauereien ein Tarif abgeschlossen mit einer Lohnzulage von 2½ bis 3½ Pf. Am 1. August standen die Lüttlinger Kollegen in einer Lohnbewegung, als der Krieg ausbrach, worauf die Lohnbewegung gegenstandslos wurde. Der Mitgliederbestand war Ende 1913: 44. Vor Ausbruch des Krieges waren es 56. Einigermaßen sind 48, wovon leider schon 4 gefallen sind. Heimwahlen sind keine vorgenommen worden. Seit 11. Oktober zahlen die Kollegen einen Extrabeitrag von 30 Pf. pro Woche für die Frauen der ausmarschierten Kollegen. Nach heutigem Versammlungsergebnis wurde der Beitrag leider aufgehoben. Es ist trouwrig, wenn sich Kollegen noch über so einen kleinen Extrabeitrag aufhalten, da ja sicher festgestellt ist, daß solche Kollegen nicht zur Fahrt gerufen werden. Was werden unsere Kollegen im Felde sagen, die Tag und Nacht bei Sturm und Regen in den Schützengräben liegen und für solche Kollegen noch kämpfen müssen? Man sollte diese Lüttlingerer ins Feld stellen, dann werden ihnen die Augen erst angedient, dann würden sie sicher 1 Pf. zahlen anstatt 30 Pf. In Zukunft möchten die Kollegen die Versammlungen besser besuchen und die Organisation noch weiter helfen ausbauen; wenn unsere Kollegen aus dem Felde kommen, wollen wir uns nicht sagen lassen, daß wir nicht viel geleistet haben. Wie, Kollegen, arbeitsfrei und an die Arbeit!

Rundschau.

Aus dem Beruf.

Die Bestimmungen des Tarifvertrages für die Lagerbäckereien Groß-Berlins gelten als erfüllt. (Entscheidung des Generalsegurats Berlin R. 6 vom 16. November 1914.) Al. war vom 12. Oktober bis 2. November 1914 bei der belli. Firma als Käfer beschäftigt gegen einen Bruttolohn von 42,84 Pf. Am 2. November wurde er ohne vorherige Kündigung entlassen. Al. befürchtet, er habe auf 14-tägige Kündigung Anspruch gehabt. Ein gesetzähnlicher Grund zur vorzeitigen Entlassung habe nicht vorliegen. Da er trotzdem ohne vorherige Kündigung entlassen worden sei, so habe ihm die belli. Firma für die Dauer von 14 Tagen nach getrennter Entlassung den Lohn mit 84,68 Pf. weiter zu zahlen, jerner verlängere er ein vollständiges Zeugnis. Demgemäß hat der Al. Klage erhoben mit dem Antrage: die belli. Firma kostengünstig zu verurteilen, an dem Al. 84,68 Pf. zu zahlen und ihm ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Zahlung und Leistungen auszustellen.

Die belli. Firma hat beantragt: die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Sie wendet ein, daß den Bestimmungen des Tarifes für die Lagerbäckereien habe der Al. so, daß er noch nicht sechs Monate tätig gewesen sei, bei der belli. Firma auf Verhöhnung einer Kündigungstrichtfeinen Anspruch gehabt. Er könne daher nicht Lohnentziehung verlangen, weil er ohne vorherige Kündigung entlassen worden sei. Ein günstiges Zeugnis sei Befreiung ausstehend, dem Al. anzustellen, da dieser sich mehrfach unehrlich betragen habe.

Heute die streitigen Kostenschätzungen sind Sehnen veranommen worden.

Gründe: Es ist gerichtsamtlich, daß der Tarif für die Lagerbäckereien Berlins eine von 1/2 des aller Bäckereien Groß-Berlins erwartet werden ist, und daß auch in 1/2 aller Bäckereien nach demselben gearbeitet wird. Die Bestimmungen des Tarifes sind within allgemeine Uebung. Sie müssen daher als das Orientierliche für die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern der Bäckereien Berlins und Umgegend geben, also nicht nur für ein Arbeitsverhältnis, das zwischen Mitgliedern der Tarifpartei besteht, sondern auch für ein Arbeitsverhältnis, bei welchem nur einer von beiden den Tarifvertretern angehört, jedoch nicht etwas Gegenteiliges angenommen werden darf. Unstreitig ist im vorliegenden Falle nichts über Kündigung ausgemacht. Al. bei Lohn und Arbeitszeit gehabt, wie es der Tarif vorschreibt. Es aufzuweisen, daß der tarifmäßige Kündigungszug gegen Kollegen lese, da diese als ordnungsgemäß angesehen werden. Der Verteile, die der Tarif bietet, mitgenommen, so auch er auch die sich für ihn ergiebenden Vortheile mit in den Tarif nehmen, die etwa bedurfte erfüllen, daß mit dem Tarif eine Kündigungstricht verbunden ist, die ihm nicht paßt. Nach dem Tarif würde Al. auf Klagegut keinen Anspruch haben. Er könnte ohne vorherige Kündigung entlassen werden und sind deswegen Anspruch auf Lohnentziehung hinfallig.

Der Begriffsbeschluß verfestigt sich nach § 113 G.O. Sodann Al. sich unehrlich betrogen hat und seine Leistungen zu mindesten wöchentlich liefern, ist unbedenklich, die belli. Firma berechtigt, dies auch im Zeugnis zu erwähnen. Deutlich war je zur Ausstellung des Zeugnisses zu unterscheiden, im übrigen aber die Klage abzulehnen.

Die Entscheidung über die Art des Zeugnisses ergibt sich aus § 92 G.O. Nach § 55 G.O. ist gegen dieses Urteil hincum einem Recht das Rechtsmittel der Klage zugängig.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Haushalt und Arbeitslosenunterstützung. Wie das Correspondenzblatt der Gewerkschaftsleitung der Gewerkschaften Deutschlands berichtet, ist in einigen Regionen der örtlichen Instanzen der Gewerkschaften und der inselberischen Partei beschlossen worden, die im Kriegsjahr eingesetzten Gefahr zu Unterstützungsmaßen, insbesondere zur Unterstützung von Arbeitnehmern und für heimatlose Angehörige der im Felde stehenden Mitglieder, zu verwenden. Die Gewerkschaftsleitung will den entsprechenden Parteien helfen erfüllen, das ist mit Sicherheit, daß durch den Krieg gefährdete ausgewanderte Eltern nicht dagegen einschreiber befehl. Es sind bekannt, alle in Zweige kommenden Gewerkschaftsleiter bezüglich er gleicher Seite über die Bedeutung des Kriegsverlusts zu berichten.

Vom wirtschaftlichen Kampfplatz.

Friedensbüro. In der am 31. Dezember 1914 verfehlten Auspeitschung in der Flensburger Industrie ist am 10. Januar eine Verstärkung eingetreten, die mit den Bemühungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und mit den allseitigen Ernahmungen, auch auf wirtschaftlichen Gebiete den Bürgern zu wahren, in sorgenden Widerstreit steht. Als die Unternehmer sahen, daß ihre brutale Maßnahme auf die Auspeitschten keinen Eindruck machte, machten sie Anfang Januar den Arbeitern das Urteil, bis 30. Juni 1915 nach dem abgelaufenen Tarifvertrag weiter zu arbeiten. Die Bereitwilligkeit der Auspeitschten und ihres Verbandes, auf den Vortrag einzugehen, bestärkte die Unternehmer mit der Erfahrung: Mit dem Verband wird nicht verhandelt, es wird nur zu den alten Löhnern gearbeitet. Die übrigen Arbeitsbedingungen sollen überhaupt nicht besprochen werden. Der Gegenvortrag der Auspeitschten: für die Arbeitsbedingungen gelten ohne Vertragserlängerung die Bestimmungen des abgelaufenen Tarifvertrages weiter, nahm die große Firma F. O. Trumpf an und unterzeichnete die Vereinbarung. Die Arbeit wurde am 18. Januar aufgenommen. Die übrigen Fabrikanten, West, Carls und Kettler (Eifert), wollen keine Vereinbarung mit den Arbeitern. Der Friedensschluß mit der Firma Trumpf ging ihnen wider, den Strich, sie festen es mit allen Mitteln durch, daß Trumpf seinem Personal die Forderung stellt: Sie haben zu veranlassen, daß den anderen Tag in den übrigen Fabriken die Arbeit aufgenommen wird, gleich es nicht ist, ich ziehe ich morgen meine Arbeit wieder. Die Arbeiter erklärten: Liegt Ihnen daran, daß in den anderen Fabriken gearbeitet wird, so veranlassen Sie die Fabrikanten, den Vertrag zu unterzeichnen; mit Ihnen haben wir einen Vertrag abgeschlossen, der gilt, an dem halten wir uns. Der Terrorismus der anderen Schriftsteller war stärker, als die moralische Offität, das gegebene Wort zu halten. Nach einem halbjährigen Arbeiten waren die Arbeit und Arbeitnehmer wieder ausgeschickt. Die erneute Auspeitschung, verschärft durch einen freudhaften Vorbruch, hat die Geschlossenheit der Auspeitschten nur noch gefügt.

Politisches, Soziales.

Einführung der Arbeitslosenunterstützung durch die Gemeinden in Sachsen. Zu früheren Sommersperioden wurden jährlich 100.000 Pf. zur Errichtung einer Arbeitslosenunterstützung bewilligt. Die heutige Regierung hat sich aber fast verzerrt, ja in den Sinn eingestellt. Der Krieg hat erneut und auch hier eine Veränderung zum Besseren gebracht. Der „Büdliche Staatsangehörige“ veröffentlicht folgende Anweisung für die Gemeinden, die eine Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosenunterstützung) einzuführen wollen:

- Die Regelung der Voraussetzungen, der Höhe und der Art der Fürsorge ist dem Ernefften der Gemeindebehörde überlassen; an Stelle von Gedankenfragen können auch Empfehlungen (Gewährung von Lebensmitteln, Fleischaufzehrungen u. dergl.) treten.
- Die Fürsorge darf nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Dienstleistungern, die infolge des Krieges durch Erwerbstätigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Erwerbstätigen die für mein geeignete Zeit zu übernehmen, darf eine Fürsorge nicht bestellt werden.
- Steinerne Zeit (Spargroschen, Wohnungseinrichtung) darf für die Rentierung der Bedürftigen nicht in Betracht gezogen werden.
- Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorlage (s. u.): Unterstützung durch Gewerkschaften besteht, insoweit Rentenbezüger, darüber auf die von der Gemeinde über dem Gemeindeverband zu geschaffende Betriebe höchstens zur Hälfte eingerichtet werden. Für Kosten von Spargroschen u. dergl. gilt dies unbedingt der von c) zufliegenden Voraussetzung des Kapitels.

Die Regierung wurde angewiesen, für die Durchführung dieser Maßnahmen in den Gemeinden Sorge zu tragen. Diese erfordert, wenn die Notwendigkeit vorliegt, Sorgfalt aus dem vom Reichstag zur Verfügung gestellten Kriegsabnahmefonds. Vorausicht nur am Krieg und unter Aufsicht der bishüherigen Steuerung.

Kriegsversicherung. Zur Unterstützung der Familien gefallener Kriegsteilnehmer hat die Gewährung der Landesversicherungsanstalt für Elsass-Lothringen den weitverbreiteten Beschluß gefaßt unter bestimmten Voraussetzungen zur Erweiterung von Anteilsscheinen bei Kriegsversicherungsfonden Zusätze zu zahlen. Auch die Soldsfürsorge wurde als gleichberechtigt erachtet und werden auf Sicherungen, welche bei denselben abgedeckt sind, für die beiden ersten Teile mit einer Summe von je 5 Pf. 4 Pf. für die weiteren zwei Teile 3 Pf. für die weiteren zwei Teile 2 Pf. und für die weiteren zwei Teile 1 Pf. als Zusatz aus den Mitteln der Landesversicherungsfond gesetzt.

Sie die Landesversicherungsanstalt in Schlesien zieht auch diejenige des Großherzogtums Oldenburg-Schlesien für Verjährung ihrer am Kriege teilnehmenden Mitglieder bei der Kriegsversicherungsfond des Großherzogtums Schlesien. Die Summe hat zur Gewährung für hinsichtlich gefallener Kriegsteilnehmer und Förderung der Kriegsversicherungsfond 60.000 Pf. ausgetragen und zeigt jeder Kriegsversicherung einen Zusatz von 5 Pf.; wenn in den Verjährten 25 Pf. oder mehr eingezahlt werden, gibt die Anzahl einen Zusatz von 10 Pf.

Entzündung der Eisen- und Metallwaren zu einem festgesetzten Höchstpreis fordert der Nationalrat von Professor Dr. Wallod. In der Sozialen Frage zeigt er darum hin, daß der Bericht um die Entzündung des Höchstpreises für Blei die Fachämter für Blei und die Fachämter für Eisen und Metall gemeinsam hat, weil die Fachämter erheblich über die Fachämter des Großherzogs zugleich der Urteil gegeben haben. Es sind die Fachämter für Eisen und Metall, welche die Entzündung zu einem Höchstpreis zu verhindern, und das ist auch die Meinung der Fachämter für Eisen und Metall.

